

Heren. Nicht in einer Hauptverhandlung ergehende Beschlüsse müssen gesondert niedergeschrieben werden.

Beschlüsse, gegen die das Gesetz eine Beschwerde zuläßt, können durch das erstinstanzliche Gericht selbst abgeändert oder aufgehoben werden, wenn es einer gegen den Beschluß eingelegten Beschwerde abhelfen will (§ 306 Abs. 3 StPO). Kommt es aufgrund einer gegen einen Beschluß eingelegten Beschwerde zur Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens, so erfolgt hier die Entscheidung über die Beschwerde nicht in einer Hauptverhandlung, sondern in der Regel ohne mündliche Verhandlung oder nach mündlicher Verhandlung (§§ 308, 309 StPO).

Von den genannten gerichtlichen Entscheidungen sind Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens (z. B. Auswertung in der Öffentlichkeit, Gerichtskritik) sowie technisch-organisatorische oder prozeßleitende Verfügungen während des gerichtlichen Verfahrens (z. B. Bestimmung oder Vertagung eines Termins zur Hauptverhandlung, Ladung von Zeugen usw.) zu unterscheiden.

8.I.3.2. Beratung und Abstimmung über gerichtliche Entscheidungen

In unseren Strafverfahren gilt der Grundsatz der Kollektivität des Gerichts. Der einzelne kann bei der Beurteilung einer Erscheinung nur von seinen individuell begrenzten Erfahrungen ausgehen. Die Diskussion einer Frage bietet größere Gewähr, daß die einzelnen Gerichtsmitglieder ihre Erkenntnisse erweitern und präzisieren, so daß richtige Entscheidungen getroffen werden können.

Beratung und Abstimmung sind Mittel zur kollektiven Willensbildung der zur Entscheidung berufenen Richter. Damit die Richter unbeeinflußt von außergerichtlichen Einwirkungen und unbefangen ihre Entscheidungsgründe Vorbringen, gründlich prüfen und gegenseitig abwägen können, verlangt das Gesetz, daß die Richter während der Beratung und Abstimmung im Beratungszimmer unter sich sind (§ 179 Abs. 1 StPO) und daß das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis gewahrt wird (§ 178 Abs. 2 StPO). Erst nach vollzogener Willensbildung der kollektiv zur Entscheidung berufenen Richter kann der Protokollführer zur schriftlichen Niederlegung der Entscheidung hinzugezogen werden (§ 179 Abs. 2 StPO). Mittels ihrer geheim und räumlich abgesondert von Beteiligten und Zuhörern erfolgenden Beratung und Abstimmung wird die Unabhängigkeit der Richter in ihrer Rechtsprechung verstärkt.

Da Beratung und Abstimmung für alle kollegialgerichtlichen Entscheidungen erforderlich sind (§ 178 Abs. 1 StPO), würde es auch bei einfach erscheinenden Beschlüssen gegen das Gesetz verstoßen, wenn die Gerichtsmitglieder die geheime und abgesonderte Beratung und Abstimmung durch eine gegenseitige Verständigung ersetzen würden, die mittels Flüstern und Gebärden im Verhandlungsraum unter Anwesenheit von Prozeßteilnehmern oder Zuhörern erfolgen würde. Das würde auch die Gefahr hervorrufen, daß die Schöffen nicht entsprechend ihrer Bedeutung in der Beratung und Abstimmung in Erscheinung treten.

Beratung und Abstimmung sind eine innere Angelegenheit des Gerichts. Ihre gegenüber den Prozeßbeteiligten und der Öffentlichkeit geheime und abgesonderte